

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Mathias Petersen (SPD) vom 14.06.11

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: EHEC-Infektionen (II)**

*In einer offiziellen Information der Behörde für Schule und Berufsbildung vom 25. Mai 2011 zu „EHEC-Infektionen und das Meldeverfahren“ wird festgestellt, dass „Kontaktpersonen, in deren häuslichem Umfeld eine Erkrankung oder ein Verdacht auf EHEC aufgetreten ist“, die Schule nicht besuchen dürfen. Eine Aufhebung der Beschränkung erfolgt nach klinischer Genesung und/oder (bei Kontaktpersonen) nach Vorliegen von drei aufeinanderfolgenden negativen Stuhlbefunden in Abstand von jeweils ein bis zwei Tagen.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

1. *Wer ist Verdachtsperson und wer stellt dies fest?*

Krankheitsverdächtige im Sinne des § 2 Absatz 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Personen, bei denen Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen. Die Feststellung erfolgt in der Regel im Rahmen der ärztlichen Diagnosestellung.

2. *Wer ist Kontaktperson und wer stellt dies fest?*

Als Kontaktperson gelten Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit Erkrankten leben beziehungsweise engen Kontakt mit einem Erkrankten haben. Enge Kontaktpersonen sind ansteckungsverdächtig. Die Feststellung einer Kontaktperson erfolgt auf der Grundlage der Ermittlungen des zuständigen Fachamtes Gesundheit der Bezirksämter auf der Grundlage der §§ 28, 31, 34 IfSG.

3. *Welches Gesetz (gegebenenfalls Passus) beziehungsweise welche Vorschrift besagt, dass Kontaktpersonen drei negative Stuhlproben nachweisen müssen, bevor sie wieder die Schule aufsuchen dürfen?*

4. *Welche gesetzliche Vorschrift (gegebenenfalls Passus) besagt, dass für eine Kontaktperson nicht ein ärztliches Attest, dass sie „frei von ansteckenden Erkrankungen ist“, ausreicht, damit sie wieder die Schule besuchen kann?*

Enge Kontaktpersonen sind ansteckungsverdächtig und dürfen unter anderem Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen oder dort tätig sein, bis der Nachweis negativer Stuhlproben vorliegt. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Bestimmungen der §§ 31 und 34 IfSG. Die Fachämter Gesundheit der Bezirksämter treffen die erforderlichen Entscheidungen nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls. Das Robert Koch-Institut empfiehlt in seinem „Ratgeber für Ärzte bei Erkrankungen durch EHEC“, dass eine Wiederezulassung zum Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nach klinischer Genesung im Regelfall möglich ist, wenn bei drei im Abstand von ein bis zwei Tagen untersuchten Stuhlproben negative Befunde vorlie-

gen. Die Gefährlichkeit und die Aggressivität des EHEC-Erregers O104 rechtfertigt aus fachlicher Sicht dasselbe Vorgehen bei engen Kontaktpersonen.

5. *Welche Rechtsvorschrift gibt Lehrkräften das Recht, Schüler/-innen der Schule zu verweisen, weil sie, aus eigenem Empfinden, die Schüler/-innen als Kontaktpersonen identifiziert haben?*

Das Verbot, als Ansteckungsverdächtiger eine Gemeinschaftseinrichtung zu betreten, ist ausdrücklich in § 34 Absatz 1 IfSG normiert und bußgeldbewährt. Die Schulleitungen sind verpflichtet, gegenüber Schülerinnen und Schülern für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen.